

Gemeinde Dielsdorf

vom 2. Juni 2010

***Richtlinien zur Einführung
des Öffentlichkeitsprinzips***



Gestützt auf Art. 22 Ziff. 2 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgende Richtlinien:

Art. 1 Zweck

Diese Richtlinie regelt die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen sowie deren Behandlung gemäss dem Gesetz und der Verordnung über die Information und den Datenschutz.

Art. 2 Gesuchseingang

Gesuche auf Informationszugang können bei jeder Stelle, welche über die Information verfügt, eingereicht werden.

Falls der gesuchstellenden Person nicht bekannt ist, welche Stelle die gewünschte Information verwaltet, kann sie sich an die Gemeinderatskanzlei wenden. Diese ermittelt die zuständige Stelle und gibt sie der gesuchstellenden Person bekannt. Bei der Gemeinderatskanzlei eingegangene schriftliche und elektronische Gesuche werden an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Art. 3 Form des Gesuches

Soweit möglich, werden Anfragen formlos entgegengenommen und ebenso behandelt.

In Fällen, wo das Gesetz oder die Verordnung ein schriftliches Gesuch erfordern, kann das Zugangsgesuch auch elektronisch eingereicht und beantwortet werden.

Erfordert der Inhalt der Anfrage eine Authentifizierung der gesuchstellenden Person, ist ein unterschriebenes Zugangsgesuch einzureichen. Der Informationszugang erfolgt in diesem Fall durch Einsichtnahme oder Zustellung von Kopien.

Art. 4 Zuständigkeit

Die Bearbeitung von Gesuchen um Informationszugang erfolgt in der Regel durch diejenige Stelle, welche für die entsprechende Information inhaltlich hauptsächlich zuständig ist.

Betrifft ein Zugangsgesuch offensichtlich Informationen, für die eine andere Stelle hauptsächlich zuständig ist, so wird es dieser zur Behandlung überwiesen.

Betrifft ein Zugangsgesuch mehrere Stellen, sprechen sich diese über die Zuständigkeit der Gesuchsbearbeitung ab und koordinieren die Beantwortung.

Für politische relevante Auskünfte sind die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zuständig.

Art. 5 Zentrale Koordinationsstelle

Die Gemeinderatskanzlei ist die zentrale Koordinationsstelle für die praktische Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips. Sie berät die übrigen Verwaltungsabteilungen und sorgt dafür, dass die Gesuche um Informationszugang in allen Bereichen nach vergleichbaren Standards bearbeitet werden.

Art. 6 Auskunftserteilung

Bei pendenten Rechtsverfahren richtet sich das Zugangsrecht zu Informationen nach dem massgeblichen Verfahrensrecht. Gegenüber Dritten wird in diesen Fällen nur Auskunft erteilt, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen notwendig ist oder wenn in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist.

Bei pendenten Sachgeschäften darf nur Auskunft erteilt werden, wenn die mitgeteilte Information ausstehende Entscheide oder Massnahmen, insbesondere solche einer vorgesetzten Stelle, nicht präjudiziert.

Art. 7 Meinungsbildungsprozess

Bei Geschäften des Gemeinderates bleiben die Anträge, Mitberichte und weiteren Stellungnahmen der Mitglieder des Gemeinderates und des Gemeindeschreibers, wie auch die Protokolle von vorberatenden Aussprachen (Klausuren, ausserordentliche Sitzungen) auch nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat von der Bekanntgabe ausgeschlossen.

Bei Geschäften der weiteren Exekutivbehörden (wie die Sozialbehörde, Umwelt- und Gesundheitsbehörde sowie Kommissionen gemäss Gemeindordnung) gilt Abs. 1 sinngemäss.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Gemeinderat Dielsdorf

Gemeindepräsident
Andreas Denz

Gemeindeschreiber
Marco Renggli